

Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld



Niederschrift

über die Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, den 23. September 2021, 19:05, im Großen Kursaal

Tagesordnung:

Seite:

Öffentlicher Teil:

<u>TOPNr</u>	<u>TOPBezeichnung</u>	<u>Seite</u>
1.	Protokollgenehmigung der Sitzung vom 15.07.2021	
2.	Bauanträge	
2.1.	Antrag auf Baugenehmigung: Umbau und Erweiterung eines Mehrfamilienhauses, Hoher Markstein 3, Fl.Nr.: 1483, Gem. Bad Königshofen	
2.2.	Antrag auf Baugenehmigung: Energetische Sanierung und Aufstockung einer Wohneinheit, Aubstädter Straße 36, Fl.Nr.: 1140, Gem. Bad Königshofen	
2.3.	Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung eines Anbaus an ein bestehendes Wohnhaus, Forstgasse 8, Fl.Nr.: 26, Gem. Merkershausen	
2.4.	Antrag auf Vorbescheid: Errichtung einer Wohnung über dem bestehenden Nebengebäude, Eyershäuser Straße 7, Fl.Nr.: 16, Gem. Eyershausen	
2.5.	Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport, Brauhausstraße 20, Fl.Nr.: 349, Gem. Bad Königshofen	
2.6.	Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Einfamilienhauses, Nähe Brauhausstraße, Fl.Nr.: 350, Gem. Bad Königshofen	
2.7.	Vorlage im Genehmigungsverfahren: Wohnhausneubau mit Garage, Lahnbergblick 3, Fl.Nr. 912/7, Gem. Bad Königshofen	
3.	Auftragsvergaben	
3.1.	Grabfeldgrundschule - Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten (Kombinierte UVC-Filter-Geräte)	
4.	VHS Rhön und Grabfeld - Änderung des Gesellschaftsvertrages	
5.	Entscheidung über Bau Mobilfunkmast Eyershausen	
6.	Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus - Beteiligung Projektauftrag 2022 - Sanierung Rathaus	
7.	Entscheidung Teilnahme an der "Fairtrade Towns-Kampagne"	

8. nichtöffentliche Entscheidungen
9. Informationen

ANWESEND

Name	Funktion	Bemerkung zur Anwesenheit
------	----------	---------------------------

Mitglieder des Stadtrats

Thomas Helbling	Erster Bürgermeister	
Leslie Dietz	Stadträtin	
Anton Fischer	Stadtrat	
Petra Friedl	Stadträtin	
Dr. Maria-Theresia Geller	Stadträtin	
Achim Hartmann	Stadtrat	
Frank Helmerich	Stadtrat	
Günter Kempf	Stadtrat	
Gerald Kneuer	Stadtrat	
Dr. Roland Köth	Stadtrat	
Steffen Ott	Stadtrat	
Sabine Rhein	Stadträtin	
Tobias Saam	Stadtrat	
Karl-Heinz Schönefeld	Stadtrat	
Bernhard Weigand	Stadtrat	
Gerhard Weitz	Stadtrat	

Ortssprecher

Michael Ebner

Entschuldigt sind

Peter Kuhn	Zweiter Bürgermeister	
Thomas Fischer	Stadtrat	
Oliver Haschke	Stadtrat	
Ruth Scheublein	Stadträtin	
Angelika Wilimsky	Stadträtin	

Verwaltung

Vitali Auch	Verwaltungsfachangestellte	
-------------	----------------------------	--

Beginn: 19:05 Uhr

Ende: 21:25 Uhr

Öffentlicher Teil:

1. Protokollgenehmigung der Sitzung vom 15.07.2021

Das Protokoll des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung vom 15.07.2021 wird stichpunktartig verlesen.

Beschluss:

Das Protokoll wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 angenommen

2. Bauanträge

2.1. Antrag auf Baugenehmigung: Umbau und Erweiterung eines Mehrfamilienhauses, Hoher Markstein 3, Fl.Nr.: 1483, Gem. Bad Königshofen

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hoher Markstein“ im Bereich WA4.

Der Antragsteller plant einen Anbau im südlichen Bereich und die Aufstockung des Gebäudes im nördlichen Bereich. Weiter soll das Dachgeschoss zur Schaffung von weiteren Wohnungen ausgebaut werden. Hierzu ist ein neuer Dachaufbau mit geänderter Konstruktion vorgesehen um die Dachflächen für erneuerbare Energie zu nutzen. Insgesamt sollen so 12 zusätzliche Wohneinheiten entstehen.

Den eingereichten Unterlagen liegt ein Antrag auf Befreiung der Festsetzungen vom Bebauungsplan mit folgender Begründung bei.

Der Anbau wurde mit dem Genehmigungsbescheid 4.1-6024-20140768 vom Landratsamt Rhön-Grabfeld im Jahr 2014 bereits genehmigt. Durch Umbau, Anbau, Aufstockung und Ausbau des Dachgeschosses werden neue Mietwohnungen geschaffen. Dadurch werden wir gemeinsam einen Teil beitragen um der Wohnungsknappheit entgegenzusteuern. Die bestehende Dachform kann nicht für erneuerbare Energie genutzt werden. Daher soll diese optimiert werden und ist es notwendig die Geschosse anzupassen.

Die bestehende Bebauung wich bereits in der Vergangenheit von der Darstellung im Bebauungsplan ab. Deshalb ist eine Befreiung von Baugrenze, Baulinie und Straßenbegrenzungslinie nötig.

Beschluss:

Von der textlichen Festsetzung Nr. 2.1 „Art der baulichen Nutzung“ des Bebauungsplanes „Hoher Markstein“ wird befreit. Die GRZ beträgt 0,67 anstatt 0,3 wie festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 angenommen

Beschluss:

Von der textlichen Festsetzung Nr. 2.1 „Art der baulichen Nutzung“ des Bebauungsplanes „Hoher Markstein“ wird befreit. Die GFZ beträgt 1,09 anstatt 1,0 wie festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 angenommen

Beschluss:

Von der textlichen Festsetzung Nr. 2.1 „Art der baulichen Nutzung“ des Bebauungsplanes „Hoher Markstein“ wird befreit. Die Vollgeschosse betragen 5 anstatt 4 wie festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 angenommen

Beschluss:

Von der textlichen Festsetzung Nr. 3.4 des Bebauungsplanes „Hoher Markstein“ wird befreit. Dem Ausbau des Dachgeschosses wird zugestimmt, entgegen der Festsetzung.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 angenommen

Beschluss:

Von der textlichen Festsetzung Nr. 2.3 „Maß der baulichen Nutzung, Baugrenze, Bauline und Straßenbegrenzungslinie“ des Bebauungsplanes „Hoher Markstein“ wird befreit.

Abstimmungsergebnis: 15 : 1 angenommen

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Es wird ein Stellplatzschlüssel von 1,5 je Wohneinheit gefordert.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 angenommen

2.2. Antrag auf Baugenehmigung: Energetische Sanierung und Aufstockung einer Wohneinheit, Aubstädter Straße 36, Fl.Nr.: 1140, Gem. Bad Königshofen

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich ohne Bebauungsplan. Der Bereich ist im Flächennutzungsplan für landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen.

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben zu beurteilen.

Der Antragsteller plant die energetische Sanierung und Aufstockung einer Wohneinheit.

Durch die Aufstockung sollen 4 einzelne Wohneinheiten mit jeweils separaten Zugängen entstehen.

Im Jahr 1990 wurde für das bestehende Wohnhaus ein Anbau genehmigt und dieses erweitert.

Nach § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden,

wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die

Erschließung gesichert ist.

Das Vorhaben widerspricht nach § 35 Abs. 3 BauGB der Darstellung im Flächennutzungsplan, da dieser hier eine landwirtschaftliche Nutzung vorsieht.

In § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB wird die Erweiterung von einem Wohngebäude mit einer weiteren, zweiten Wohnung unter gewissen Voraussetzungen erlaubt. Dies ist aber bereits

mit dem Genehmigungsbescheid II 1/2-602-1124/90 vom 27.12.1990 geschehen und abgegolten. Die insgesamt 4 Wohneinheiten überschreiten die Vorgaben erheblich, so dass hier die Verfestigung einer Splittersiedlung nach § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB zu erwarten ist, was als Beeinträchtigung öffentlicher Belange zu sehen ist.

Frau Dr. Geller:

- 1.) *Wieviele Wohneinheiten werden tatsächlich von Bauherren beantragt? Herr Helbling erläutert, dass ein Antrag für 4 Wohneinheiten (1 bis 4) der Stadt vorliegt.*
- 2.) *Würde die Genehmigung des Antrages mit den Planungen der Stadt „Gewerbegebiet NORD“ divergieren? Diese Frage kann der 1. Bürgermeister zu diesem Zeitpunkt noch nicht beantworten.*

Herr Helmerich

Wird das Gebäude privat- oder fremdgenutzt? Frau Sabine Rhein erklärt, dass sie heute mit der Familie telefoniert hat. Die Mutter des Bauherrn sagte, dass ein Teil des Daches nicht isoliert ist und hier mit Anbau eine Ertüchtigung vollzogen werden soll. Sie hat auch im Telefonat bestätigt, dass das Gebäude mit Anbau privat genutzt werden soll.

Frau Friedl

Aus ihrer Sicht ist bei dem vorliegenden Bauantrag nicht erkennbar, was den *öffentlichen Belangen entgegenstehen würde und welche Auswirkung das Bauvorhaben auf das Projekt der Stadt „Gewerbegebiet Nord“ hat. Der 1. Bürgermeister verweist auf die Frage 2 von Frau Geller und auf die Sitzungsvorlage.*

Frau Friedl stellt den Antrag auf Rederecht des Bauherrn in der Sitzung.

Abstimmungsergebnis: 9 : 6 angenommen

Der Stadtrat räumt dem anwesenden Bauherren Herrn Yatin Shah mehrheitlich ein Rederecht ein.

Herr Shah erläutert daraufhin kurz das Bauvorhaben. Aus seiner Sicht dürfte die Ausführung der Baumaßnahme und die Nutzung des Bestandes die öffentlichen Belange nicht beeinträchtigen. Das Gebäude soll weiterhin privat und nicht gewerblich genutzt werden. Das Gebäude wird energetisch saniert und geringfügig erweitert. Das Dach soll teilweise erneuert und gedämmt werden.

Der Bauherr bittet um Unterstützung für das *gemeindliche Einvernehmen* des Gremiums.

Der 1. Bürgermeister *verweist auf das heutige Telefonat mit Herrn Endres von Landratsamt Bad Neustadt. Lt. Herrn Endres ist ein Bauvorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben*

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,

2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,

3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,

4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,

5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,

6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,

7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder

8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Des Weiteren besagt der § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB in diesem Fall, dass die Erweiterung eines Wohngebäudes auf bis zu höchstens zwei Wohnungen unter folgenden Voraussetzungen:

a) das Gebäude ist zulässigerweise errichtet worden,

b) die Erweiterung ist im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse angemessen und

c) bei der Errichtung einer weiteren Wohnung rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass das Gebäude vom bisherigen Eigentümer oder seiner Familie selbst genutzt wird.

Herr Saam

Herr Saam weist darauf hin, dass die Stadt Bad Königshofen nur das gemeindliche Einvernehmen erteilt und die Bauaussichtsbehörde im Landratsamt alle anderen, technischen Fragen klärt und über die Genehmigung des Antrages entscheidet.

Herr Kempf

Herr Kempf fragt das Gremium, ob den Bauherren die Möglichkeit gegeben werden soll, seinen Antrag zu ergänzen. Der Stadtrat ist mehrheitlich mit dem Vorschlag einverstanden.

Der Bauherr Yatin Shah zieht seinen Bauantrag zurück. Der 1. Bürgermeister bittet darum, den mündlichen Antrag auf Rücknahme in den nächsten Tagen schriftlich nachzureichen.

2.3. Antrag auf Baugenehmigung: Errichtung eines Anbaus an ein bestehendes Wohnhaus, Forstgasse 8, Fl.Nr.: 26, Gem. Merkershausen

Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich (MD) ohne Bebauungsplan.

Die Antragssteller planen die Erweiterung vom Wohnhaus mittels eines Anbaues. Dieser soll auf der westlichen Seite vom bestehenden Wohnhaus errichtet werden und mit einem Flachdach ausgeführt werden.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 angenommen

2.4. Antrag auf Vorbescheid: Errichtung einer Wohnung über dem bestehenden Nebengebäude, Eyershäuser Straße 7, Fl.Nr.: 16, Gem. Eyershausen

Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich (MD) ohne Bebauungsplan.

Die Antragssteller planen die Aufstockung einer bestehenden Scheune und die Änderung der Firstrichtung sowie der Dachkonstruktion. Hier soll eine weitere Wohneinheit entstehen. Die materielle Prüfung der Grenzbebauung prüft das Landratsamt im weiteren Verfahren.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Es wird empfohlen das Dachwasser zu versickern.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 angenommen

2.5. Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport, Brauhausstraße 20, Fl.Nr.: 349, Gem. Bad Königshofen

Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich (MI), im denkmalgeschützten Ensemblebereich und im Geltungsbereich der städtischen Gestaltungssatzung.

Die Antragstellerin plant eine Ersatzbebauung anstelle der kleinen Scheune auf dem Grundstück. Hier soll ein Einfamilienhaus in geschlossener Bauweise mit 2 Vollgeschossen und einem Carport entstehen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 angenommen

2.6. Antrag auf Vorbescheid: Neubau eines Einfamilienhauses, Nähe Brauhausstraße, Fl.Nr.: 350, Gem. Bad Königshofen

Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich (MI), im denkmalgeschützten Ensemblebereich und im Geltungsbereich der städtischen Gestaltungssatzung.

Der Antragsteller plant die Errichtung von einem Einfamilienhaus mit Garage als Grenzbebauung auf einem unbebauten Gartengrundstück.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 angenommen

2.7. Vorlage im Genehmigungsverfahren: Wohnhausneubau mit Garage, Lahnbergblick 3, Fl.Nr. 912/7, Gem. Bad Königshofen

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hochgericht II“.

Der Antrag wurde im Genehmigungsverfahren vorgelegt und wird zur Kenntnis gegeben.

3. Auftragsvergaben

3.1. Grabfeldgrundschule - Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten (Kombinierte UVC-Filter-Geräte)

Für die Grabfeldgrundschule wurde eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Sie bezieht sich auf die Lieferung „Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten (Kombinierte UVC-Filter-Geräte)“. Es wurden 36 Firmen angeschrieben. 9 Firmen haben ein Angebot abgegeben.

4. VHS Rhön und Grabfeld - Änderung des Gesellschaftsvertrages

Änderung von § 8 Abs. 3. und Erweiterung von § 8 um Abs. 8. der Satzung

§ 8 Abs. 3.

Die Gesellschafterversammlung wird durch eingeschriebenen Brief (Einwurfeinschreiben) oder in digitaler Form per E-Mail an die, der Geschäftsführung zuletzt schriftlich genannten, E-Mail-Adresse unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Frist beginnt mit dem, der Aufgabe zur Post oder Versand der E-Mail, folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Versammlungen, die unter Verletzung dieser Bestimmungen einberufen wurden, sind nur dann

beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind und kein Gesellschafter widerspricht.

§ 8 Abs. 8.

In Zeiten der Not und/oder Pandemie können Gesellschafterversammlungen auch in digitaler Form durchgeführt werden.

Die übrigen Absätze von § 8 der Satzung bleiben unverändert.

Beschluss:

Die Stadt Bad Königshofen hat Kenntnis von der Urkunde des Notars Markus Graser in Bad Königshofen i. Grabfeld vom 21.07.2021, URNr. 929/2021 und genehmigt sie vorbehaltlos in allen Teilen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 angenommen

5. Entscheidung über Bau Mobilfunkmast Eyershausen

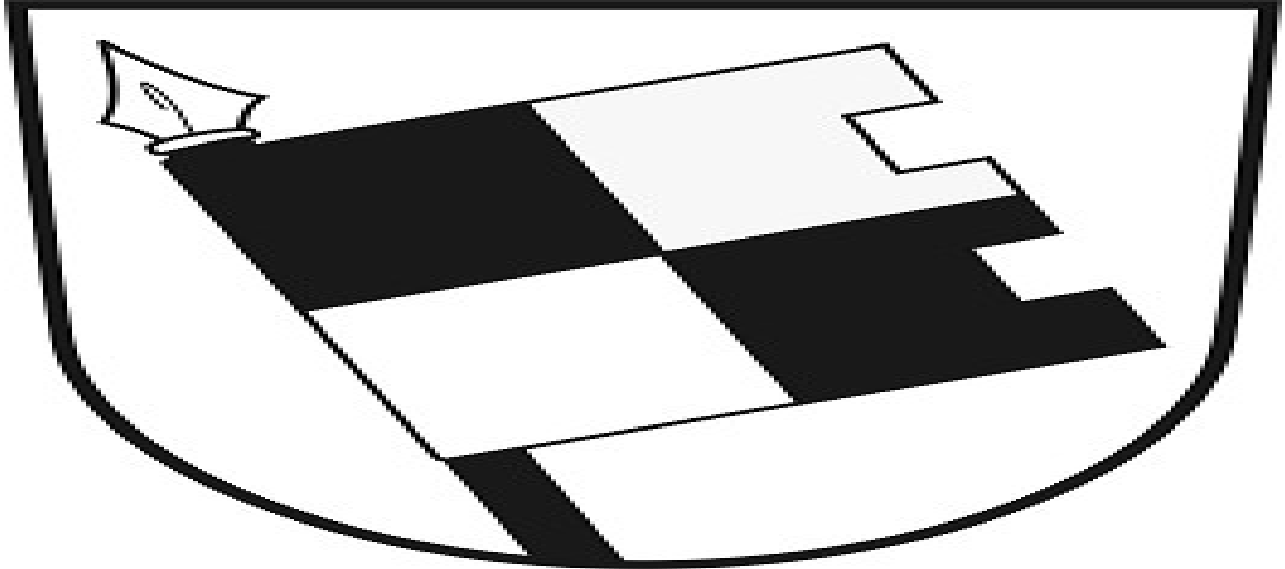
Die Stadt Bad Königshofen i. Gr. nahm im November 2019 am Telekom-Aktionsprogramm „Wir jagen Funklöcher“ teil. Dieses Aktionsprogramm wurde von der Telekom angeboten, um für aktuell noch nicht oder nur lückenhaft versorgte Ortsbereiche bzw. Ortsteile einen LTE-Ausbau zu ermöglichen. Eine der Bewerbungsbedingungen war, dass die Stadt ein Grundstück bzw. Gebäude für die Installation der Mobilfunkanlage bereitstellt und den erforderlichen Genehmigungsprozess vollumfänglich unterstützt. Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Gr. beschloss in seiner Sitzung vom 07.11.2019 (TOP 7.1 des öffentlichen Teils), dass für alle noch unterversorgten Stadtteile eine Bewerbung eingereicht werden soll und die Bewerbungsbedingungen vollumfänglich akzeptiert werden. Diese seinerzeitige Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

In der ersten Auswahlrunde erhielt die Stadt Bad Königshofen i. Gr. den Zuschlag für den Aufbau einer neuen Mobilfunkbasisstation für den Stadtteil Gabolshausen. Durch diesen Standort werden auch die Versorgungslücken in Untereßfeld und Aub geschlossen. In der zweiten Auswahlrunde erfolgte dann auch der Zuschlag für den Stadtteil Eyershausen. Die Suche nach einem geeigneten Standort gestaltete sich schwierig. Nach einem längeren Abstimmungsprozess mit den Stadtratsmitgliedern aus dem Stadtteil Eyershausen wurde schließlich das Grundstück mit der Flurnummer 234 in der Gem. Eyershausen ausgewählt. Der Entwurf des Mietvertrages liegt seit dem 09.04.2020 vor.

In Eyershausen wurden nach dem Bekanntwerden der Ausbaupläne Unterschriften gesammelt, da eine Gefährdung der Gesundheit befürchtet wird. Von den Initiatoren wurde die Stadt dabei aufgefordert, das Gespräch zu suchen und Aufklärung zu

betreiben. Ein erstes Treffen mit den Vertretern der Bürgerinitiative fand im Oktober 2020 im Sitzungssaal des Rathauses statt. Im Rahmen dieses Gespräches einigte man sich darauf, dass weitere Schritte erst nach der Durchführung einer Informationsveranstaltung eingeleitet werden, in welcher auch die Risiken und Gefahren des neuen Mobilfunkstandards 5G erläutert werden. Aufgrund der coronabedingten Einschränkungen konnte diese Informationsveranstaltung erst am 17.08.2021 im großen Kursaal der Frankentherme durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Informationsveranstaltung wurden die Bedenken gegenüber die 5G-Technik durch einen Vertreter des Bay. Landesamtes für Umwelt weitestgehend ausgeräumt. Die Standortwahl wurde ausführlich von einer Vertreterin der Telekom erläutert.

Die im Rahmen der Unterschriftensammlung eingereichten Fragen



wurden im Verlauf der Informationsveranstaltung vollumfänglich beantwortet. Ein wissenschaftlich fundierter Nachweis für eine zu erwartende gesundheitliche Gefährdung durch die 5G-Technik liegt nicht vor. Zudem ist der gewählte Standort über 100 Meter von der nächsten Wohnungsbebauung entfernt. Weiterhin ist nicht damit zu rechnen, dass auf der Anlage in Eyershausen der eigentlich bei der 5G-Technik umstrittene Frequenzbereich um 3,6 GHz zum Einsatz kommen wird, da hierdurch lediglich eine Versorgungsreichweite von etwa 150 Metern erzielt werden kann. Die geplante Anlage in Eyershausen ist vielmehr für die LTE-Technik (4G) bzw. ein 5G im 2,1 GHz-Bereich (alte 3G-Frequenzen) konzipiert.

Die Standortprüfung wurde durch die Telekom final abgeschlossen. Da von Seiten der Telekom ein zügiges Vorankommen gewünscht wird, muss die Stadt der Vermietung des fraglichen Grundstücks zeitnah zustimmen oder damit rechnen, dass die Ausbauzusage für die Stadtteil Eyershausen widerrufen und die dafür eingeplanten Mittel an einem anderen Ort in Deutschland eingesetzt werden.

Der Vertragsabschluss mit der Telekom würde in Form eines Nutzungsvertrages über die DFMG Deutsche Funkturm GmbH zu den Konditionen des Aktionsprogramms erfolgen:

- Vertragsfläche ca. 15 m x 15 m
- Miete 120 €/Jahr netto, Zahlung in monatlichen Beträgen je 10 € netto

- Festlaufzeit 15 Jahre mit Beginn ab dem Monatsersten, in welchem die Baumaßnahme begonnen hat
- Verlängerungsoption der DFMG um 3 mal 5 Jahre, die jeweils spätestens 6 Monate vor Ablauf der Festlaufzeit gegenüber dem Vermieter schriftlich erklärt werden muss
- Nach Ablauf der Festlaufzeit verlängert sich der Vertrag um jeweils 2 Jahre, wenn er nicht 18 Monate vor Ablauf Vertragslaufzeit gekündigt wird

Die Masthöhe und Bauausführung ergeben sich nicht aus dem Vertragsentwurf. Gemäß Information vom 17.01.2021 ist folgender Masttyp geplant:

- 30m-Stahlgittermast, 3-seitig, 2 Bühnen

Diesbezüglich wurden uns zwei mittels 3D-Modell maßstabgetreue Fotomontagen (Ansicht vom Boden und Vogelperspektive) übersandt, die als Anlage beigefügt sind.

Haushaltsrechtlichen Auswirkungen:

HHSt. 8800.1410

120 €/Jahr, 15 Jahre

Herr Helmerich, Frau Rhein

Besteht die Möglichkeit auch den Funkmast auf einem privaten Grundstück zwischen Bad Königshofen und Eyershausen zu installieren? Frau Rhein fragt, ob ein Grundstück bei der Kläranlage in Frage kommt. Der 1. Bürgermeister weist darauf hin, dass die Deutsche Telekom nur gemeindliche Grundstücke favorisiert und dass im Vorfeld alle in Frage kommenden Lösungen besprochen und Grundstücke besichtigt wurden.

Frau Dr. Geller

Frau Dr. Geller liest ihre Antwort auf die E-Mail der Gegner vor, von denen auch einige zur Sitzung gekommen sind. Frau Dr. Geller äußerte Verständnis für die Sorgen, machte aber auch deutlich, dass sie in dem besseren Mobilfunkempfang einen Vorteil für die Gemeinde sieht.

Frau Friedl

Frau Friedl fragt, ob die Entscheidung der Deutschen Telekom final ist. Der 1. Bürgermeister verweist auf den Sachverhalt:

Die Standortprüfung wurde durch die Telekom final abgeschlossen. Da von Seiten der Telekom ein zügiges Vorankommen gewünscht wird, muss die Stadt der Vermietung des fraglichen Grundstücks zeitnah zustimmen oder damit rechnen, dass die Ausbauzusage für den Stadtteil Eyershausen widerrufen und die dafür eingeplanten Mittel an einem anderen Ort in Deutschland eingesetzt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Gr. beschließt, dass die erforderliche Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 234 in der Gemarkung Eyershausen zum Zwecke der Errichtung eines Mobilfunkmastes an die DFMG Deutsche Funkturm GmbH zu den Konditionen des Aktionsprogramms „Wir jagen Funklöcher“ vermietet wird.

Abstimmungsergebnis: 14 : 2 angenommen

6. Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus - Beteiligung Projektaufruf 2022 - Sanierung Rathaus

Bereits im vergangenen Jahr hat sich die Stadt mit der Sanierung des Rathauses am Projektaufruf 2021 beteiligt. Leider wurde die Maßnahme nicht berücksichtigt, weshalb nunmehr eine erneute Beteiligung am Projektaufruf 2022 gestartet werden soll.

Mit dem Bundesprogramm zur **Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus** sollen erneut investive sowie konzeptionelle Projekte mit besonderer nationaler bzw. internationaler Wahrnehmbarkeit, mit sehr hoher fachlicher Qualität, mit überdurchschnittlichem Investitionsvolumen oder mit hohem Innovationspotenzial gefördert werden. Antragsberechtigt sind Kommunen.

Die Bundesregierung stellt – vorbehaltlich ihrer Verfügbarkeit – 2022 erneut Haushaltsmittel für die Fortführung des Programms bereit. Die Bundesmittel werden im Haushaltsjahr 2022 bewilligt und in fünf Jahresraten (2022 bis 2026) kassenmäßig zur Verfügung gestellt.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der §§ 23, 44 BHO gewährt; die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) werden unverändert Bestandteil der jeweiligen Zuwendungsbescheide.

Mit der Umsetzung und der Begleitung des Programms hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) beauftragt.

Kommunen, die über geeignete Projekte verfügen, sind aufgerufen, dem BBSR bis zum **14. Dezember 2021** Projektvorschläge zu unterbreiten.

Maßgeblich hierfür sind nachfolgende Rahmenbedingungen:

1. Nationale Projekte des Städtebaus

Nationale Projekte des Städtebaus sind national und international wahrnehmbare, größere städtebauliche Projekte mit deutlichen Impulsen für die jeweilige Gemeinde oder Stadt, die Region und die Stadtentwicklungspolitik in Deutschland insgesamt. Sie zeichnen sich durch einen besonderen Qualitätsanspruch („Premiumqualität“) hinsichtlich des städtebaulichen Ansatzes, der baukulturellen Aspekte und der Beteiligungsprozesse aus, leisten einen Beitrag zur Realisierung der baupolitischen Ziele des Bundes und weisen Innovationspotenzial auf.

Nationale Projekte des Städtebaus sind Projekte, mit denen in der Regel Aufgaben und Probleme von erheblicher finanzieller Dimension gelöst werden. Mit einem überdurchschnittlich hohen Fördervolumen soll eine schnellere und ggf. umfassendere Intervention und Problem-bearbeitung möglich sein. Die einzureichenden Projekte sollten die großen Herausforderungen deutlich machen, vor denen Städte und Gemeinden in Deutschland derzeit stehen (z.B. Bestandserhalt, Konversionen, nachhaltige Quartiersentwicklung).

2. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind investive, investitionsvorbereitende und konzeptionelle Maßnahmen mit ausgeprägtem städtebaulichem Bezug.

Die eingereichten Projektvorschläge können Bestandteil einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme sein, dies ist jedoch keine Fördervoraussetzung. In jedem Fall ist der städtebauliche Bezug des Projektes darzulegen. Er kann darin bestehen, dass das vorgeschlagene Projekt Gegenstand einer städtebaulichen Gesamtstrategie ist, bzw. es sich aus einem Integrierten Stadtentwicklungskonzept oder aus vergleichbaren Planungen erschließt.

Innerhalb des vorgesehenen haushaltsrechtlichen Verpflichtungsrahmens (2022–2026) sind auch mehrjährige Maßnahmen förderfähig.

Förderfähig sind auch Objekte, die im Eigentum eines Landes oder privater Dritter stehen sowie Projekte mehrerer Antragsteller.

Die Fördermaßnahmen müssen klar abgrenzbar und definiert sein, d.h. sie müssen in Abgrenzung zu anderen Maßnahmen im Umfeld einzeln betrachtet werden können. Die Förderung entsprechender Bauabschnitte ist zulässig.

Angesicht der Tatsache, dass auch weiterhin eine Förderung von bis zu 90% möglich ist und das Rathaus dringend sanierungsbedürftig ist, sollte zumindest versucht werden, die Sanierung des Rathauses innerhalb dieser Förderkulisse umzusetzen.

Grundsätzlich stehen alternativ nur sehr begrenzt Fördermittel und Förderprogramme zur Verfügung, was bei einem Gespräch mit der Regierung von Unterfranken im August 2021 bestätigt wurde. Es laufen zwar Überlegungen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und der Städtebauförderung. Allerdings ist das Thema sehr komplex, da es sich aufgrund des großen Umfangs der Maßnahme und der Tatsache, dass es sich noch um ein genutztes Verwaltungsgebäude handelt, als äußerst schwierig erweist, hier die bestmögliche Förderung zu erhalten.

Bei der mittelfristig angedachten Sanierung des Marktplatzes stellt sich die Situation wieder anders dar. Hier sind auch über die regionalen Förderprogramme gute Konditionen erzielbar, weshalb eine Bewerbung in diesem Bereich nicht angestrebt werden sollte. Der Fokus sollte auf die Sanierung des Rathauses und das unmittelbare Umfeld gelegt werden und hierzu tiefgründigere Ausarbeitungen angestellt werden.

Der 1. Bürgermeister bittet das Gremium um Vorschläge und Ideen, warum unbedingt unser Rathaus bei dem Fördertopf berücksichtigt werden soll.

Herr Dr. Köth

Dass die Förderung für das Rathaus noch Mal beantragt wird findet Herr Dr. Köth logisch, jedoch verstehe er den Ansatz nicht, dass es bei der Sanierung des Marktplatzes aus städtebaulicher Sicht eine andere Förderung geben würde. Er fragt, ob es einen Hinderungsgrund gibt, für die Marktplatzsanierung parallel einen zweiten Antrag zu stellen?

Frau Dietz und Frau Friedl schließen sich der Meinung von Herrn Dr. Köth an und sprechen sich nachdrücklich dafür aus, Marktplatz und Rathaus in einem Paket zusammenzufassen. Es soll geprüft werden, ob eine gemeinsame Antragsstellung negative Auswirkungen auf die Antragstellung haben könnte.

Der 1. Bürgermeister verweist auf den bereits vorgelesenen Sachverhalt der Verwaltung und gibt zu bedenken, dass solche Zuschüsse nur schwer zu bekommen sind. Man wolle seitens der Stadt davon Abstand nehmen, noch weitere Projekte, wie etwa die schon lange geplante Marktplatzsanierung, anzumelden. Die Stadt sollte nicht riskieren, dass evtl. die Marktplatzsanierung aus dem Bundesprogramm gefördert wird und das Rathaus leer ausgeht.

Herr Fischer

Herr Fischer gibt zu bedenken, dass die Haushaltsmittel der Stadt Bad Königshofen begrenzt sind und es sollten erst Maßnahmen in der beschlossenen Finanzplanung 2020 bis 2024 abgearbeitet werden.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld billigt die Beteiligung der Stadt Bad Königshofen am Projektauftrag 2022 und damit die Einreichung einer Projektskizze für die Sanierung des Rathauses (Dach, Außenfassade etc.). Davor soll geprüft werden, ob eine gemeinsame Antragsstellung (Marktplatzsanierung und Rathaus) negative Auswirkungen auf die Antragstellung haben könnte.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0 angenommen

7. Entscheidung Teilnahme an der "Fairtrade Towns-Kampagne"

In Deutschland wächst zunehmend das Bewusstsein für gerechte Produktionsbedingungen sowie soziale und umweltschonende Herstellungs- und Handelsstrukturen. Seit Januar 2009 können sich Kommunen in Deutschland für ihr Engagement im Fairen Handel um den Titel „Fairtrade-Town“ bewerben. Die Kampagne Fairtrade-Towns vernetzt seither erfolgreich Akteure aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Politik und fördert den Fairen Handel auf kommunaler Ebene. Auf kommunaler Ebene spielt der Faire Handel in allen gesellschaftlichen Bereichen eine wichtige Rolle, zunehmend auch bei der öffentlichen Beschaffung. Die Fairtrade-Towns-Kampagne bietet einen Startschuss für ein faires, nachhaltiges Engagement in einer Kommune.

Es müssen fünf Kriterien erfüllt sein, um den Titel Fairtrade-Town erlangen zu können; diese sind:

Kriterium 1: Es bedarf eines Beschlusses der Kommune, dass bei allen Sitzungen der Ausschüsse und des Rates sowie im Bürgermeisterbüro Kaffee sowie ein weiteres Produkt aus fairem Handel verwendet wird. Falls keine Bewirtung bei Ratssitzungen erfolgt, soll bei städtischen Veranstaltungen auf faire Produkte zurückgegriffen werden. Es wird die Entscheidung getroffen, als Stadt den Titel „Fairtrade-Stadt“ anzustreben. Dies bedeutet für die Stadt Bad Königshofen, dass bei städtischen Veranstaltungen mindestens zwei Produkte aus fairem Handel bezogen werden (z. B. Kaffee, Tee, Zucker, Orangensaft, Kekse, Schokolade). Des Weiteren wird im Bürgermeisterbüro fairer Kaffee ausgeschenkt sowie bei Präsenten - sofern möglich - auf

Fairtrade-Produkte umgestellt. Dieses Kriterium schließt die bewährte Verwendung regionaler Produkte nicht aus, ergänzt sie vielmehr.

Kriterium 2: Es wird eine lokale Steuerungsgruppe gebildet, die auf dem Weg zur „Fairtrade-Stadt“ die Aktivitäten vor Ort koordiniert.

Kriterium 3: In lokalen Einzelhandelsgeschäften sowie in Cafés und Restaurants werden Fairtrade-Produkte angeboten (jeweils mindestens zwei). Bei einer Einwohnerzahl bis 15.000 sind vier Einzelhandelsgeschäfte und zwei Gastronomiebetriebe vorzuweisen, welche Fairtrade-Produkte verkaufen bzw. benutzen. Mindestens zwei Produkte sollen fair gehandelt sein. In Bad Königshofen gibt es bereits TEGUT, ALDI, NETTO, den Weltladen, welche Fairtrade-Produkte verkaufen. Somit wäre der Nachweis im Einzelhandel bereits erbracht. Die Cafés und Restaurants werden im Laufe des Bewerbungsverfahrens noch angeschrieben und mit Möglichkeiten und Beispielen des fairen Handelns angeworben.

Kriterium 4: In öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Vereinen und Kirchen werden Fairtrade-Produkte verwendet und es werden dort Bildungsaktivitäten zum Thema „Fairer Handel“ durchgeführt. Vereine und Kirchen werden im Laufe des Bewerbungsverfahrens noch angeschrieben und mit Möglichkeiten und Beispielen des fairen Handelns angeworben. Bei den Schulen liegt die Bereitschaft, Bildungsarbeit hinsichtlich fairem Handel zu leisten, vor.

Kriterium 5: Die örtlichen Medien berichten über Aktivitäten auf dem Weg zur „Fairtrade-Stadt“. Pro Jahr sollen mindestens vier Artikel erscheinen, bei denen die Kampagne thematisiert wird. Hierbei zählen nicht nur Printmedien, sondern auch die Veröffentlichung von Online-Artikeln, Berichterstattungen auf der kommunalen Website und verfasste Pressemitteilungen. Die Artikel sollten der Bewerbung beigelegt werden.

Ergänzend zur Bewerbung um den Titel Fairtrade-Town hat die Stadtverwaltung in zahlreichen Bereichen bereits Möglichkeiten zu nachhaltigem Handeln umgesetzt. Zu nennen sind die Umstellung des verwendeten Büromaterials und insbesondere des Papiers in der Verwaltung sowie den städtischen Einrichtungen auf umweltschonende Materialien, die weitgehend papierlose Verwaltungs- und Gremienarbeit (DMS) etc.

Wichtig zu erwähnen ist, dass weiterhin die Regionalität von Produkten bevorzugt wird und regionale Produkte zuerst gefördert und verwendet

werden. Die Verwendung von Fairtrade-Produkten bezieht sich hauptsächlich auf Produkte und Produzenten des Globalen Süden.

Haushaltsrechtlichen Auswirkungen:

Durch die Verwendung von Produkten aus fairem Handel entstehen Mehrkosten im städtischen Haushalt. Die Finanzverwaltung geht von jährlichen Mehrkosten von rund 900 € aus. Im Haushaltsjahr 2021 erfolgt die Umstellung auf Produkte aus fairem Handel zum Jahresende, so dass in diesem Jahr mit geringfügigen überplanmäßigen Ausgaben zu rechnen ist.

Beschluss:

Um eine Teilnahme an der Kampagne „Fairtrade-Towns“ zu ermöglichen, beschließt der Stadtrat Bad Königshofen:

1. Die Verwaltung zu beauftragen, an der Kampagne „Fairtrade-Towns“ teilzunehmen und die dafür erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen bzw. Anträge zu stellen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, künftig bei allen städtischen Veranstaltungen sowie im Bürgermeisterbüro fair gehandelten Kaffee auszuschenken sowie ein weiteres Produkt (Fairtrade-Tee, Fairtrade-Zucker, Fairtrade-Kakao, Fairtrade-Orangensaft) aus Fairem Handel zu verwenden. Bei Stadtratssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse erfolgt grundsätzlich keine Bewirtung mit Heißgetränken. Sofern eine Bewirtung erfolgt, werden Fairtrade-Produkte entsprechend des Kriteriums Nr. 1 verwendet. Die Kommune kompensiert den „unzureichenden“ Beschluss mit der Verwendung von fair gehandelten Produkten bei städtischen Veranstaltungen, bei Präsenten und sonstigen Anlässen und Gelegenheiten.

Abstimmungsergebnis: 15 : 1 angenommen

8. nichtöffentliche Entscheidungen

Es liegen keine nichtöffentlichen Entscheidungen vor.

9. Informationen

Der 1. Bürgermeister

- Stand Neubau KiGa Eyershausen
- Baufortschritt Wärmegesellschaft
- Sanierung Kanal ST Gabolshausen

- Informationen Integrationslotsin
- Nachtabschaltung „Am Rennweg“

Informationen aus dem Gremium:

Herr Helmerich

Herr Helmerich fragt, ob es schon Fortschritte in Bezug auf die Geschwindigkeitsregelung an der ALDI-Kreuzung gibt. Der 1. Bürgermeister verneint die Frage.

Die Zweite Frage von Herrn Helmerich, ob es eine Möglichkeit gibt den ganzen Wahnsinn mit den Plakatierungen in der Stadt und Stadtteilen Satzungskonform zu beschränken? Ein Vorschlag wäre an einem zentralen Ort den politischen Parteien eine Möglichkeit für die Präsentation zu schaffen. Der 1. Bürgermeister wird diesen Vorschlag in der Verwaltung prüfen.

Herr Saam

Herr Saam fragt nach, wann zu welcher Zeit und für wenn die Immissionsschutzverordnung gilt. Diesbezüglich kommen viele Fragen aus der Bevölkerung und einige Gastronomen sind verunsichert bis wie viel Uhr sie den Betrieb öffnen dürfen.

Der 1. Bürgermeister verweist auf die Bekanntmachung der Satzung und regt an eine kurze Zusammenfassung der Punkte über das Bürgerbüro an den Stadtrat per E-Mail zu verteilen.

Ende der Sitzung: 21:25 Uhr

Bad Königshofen, den 23.02.2023

Thomas Helbling
Erster Bürgermeister

Herr Auch
Schriftführer